

# **Satzung des „Gettorfer Windmühlen- und Verschönerungsverein e.V.“**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Gettorfer Windmühlen- und Verschönerungsverein e.V. Er hat seinen Sitz in Gettorf und soll beim Amtsgericht Eckernförde ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Mühle in Gettorf, angelehnt an ihren ursprünglichen Zustand, wiederherzustellen und sodann dafür Sorge zu tragen, dass die Erhaltung der Windmühle gewährleistet bleibt, um den Bürgern mit einer Windmühle ein wichtiges Kulturgut zu erhalten. Weiterer Zweck des Vereins ist die Verschönerung Gettorfs in jeder Richtung und werden als vornehmliche Aufgaben des Vereins bezeichnet die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern an dazu geeigneten Wegen und Plätzen. Zweck des Vereins ist auch die Förderung des Kulturgutes in der Gemeinde Gettorf einschließlich der Einrichtung und Förderung eines Heimatmuseums in Gettorf, die Übernahme der Trägerschaft über ein solches Museum, sowie der Erwerb und Ankauf von Gegenständen, die für ein Gettorfer Heimatmuseum von Bedeutung sind.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Eigenhilfe und Beiträge der Mitglieder und durch die Entgegennahme und den Einsatz von Spenden und Zuschüssen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann nur werden, wer bereit ist, den Zwecken des Vereins zu dienen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Abgabe des Aufnahmeantrages und der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschließung aus wichtigem Grund oder Austrittserklärung an den Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.

## **§ 3**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand fordern.

## **S a t z u n g des „Gettorfer Windmühlen- und Verschönerungsverein e.V.“**

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% aller Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle vorliegenden oder eingebrachten Anträge. Planmäßig beschließt sie über die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In der Einberufung muss ausdrücklich hierauf hingewiesen sein. Mitglieder können nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, zu dem neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei Beisitzer gehören.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, der gemäß §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden (zweiten) Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftwart/in, wobei der Verein durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Im Innenverhältnis soll der 1. Vorsitzende eines dieser zwei Vorstandsmitglieder sein. Nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden soll im Innenverhältnis ein anderes dieser Vorstandsmitglieder an seine Stelle treten. Der geschäftsführende Vorstand hat über seine Tätigkeit in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Vereinsmitglieder oder 2/3 der Anwesenden einer Mitgliederversammlung kann auch während der 2-jährigen Amtszeit eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vorgenommen werden.

# Satzung des „Gettorfer Windmühlen- und Verschönerungsverein e.V.“

## § 5

### Vereinsvermögen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Spenden und Beiträge. Die Höhe des Mitgliederbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 6

### Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gettorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Soweit diese Satzung keine ausdrücklichen Bestimmungen trifft, gilt das Gesetz.

## § 7

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung ist erstmals gefasst am 14.11.1977 mit Änderungen vom 24.03.1982, 12.01.1995 und 26.02.2016. Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gettorf, den 17. 03. 2016

Für die Richtigkeit dieser Satzungsausfertigung, erklärt von den satzungsmäßig rechtsverbindlichen Vertretern des Vereins,